

Sektion Recht

Susanne Bayer
Sachbearbeiterin

susanne.bayer@bmlrt.gv.at
+43 1 71100/602132
Fax +43 1 513 16 790
Stubenring 1, 1010 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dienst 1 – Nationalratsdienst

Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.839.231

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)32/PET-NR/2020

Petition 32/PET: "Keine Riesen-Schottergrube im Herzen Gerasdorfs"

Sehr geehrter Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nimmt zur Petition Nr. 32 "Keine Riesen-Schottergrube im Herzen Gerasdorfs" wie folgt Stellung:

Rechtsgrundlage für das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen ist das Mineralrohstoffgesetz. Für den Abbau von mineralischen Rohstoffen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlich. Ein solcher darf nur dann genehmigt werden, wenn im Verfahren festgestellt wurde, dass alle gesetzlich vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob Personen durch Luftschadstoffe oder Lärm gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.

Für das ausschließlich obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe, wie zB "Sand und Kies", gelten noch einige zusätzliche Regelungen. Derartige Gewinnungsbetriebspläne dürfen etwa nur dann genehmigt werden, wenn der Abbaustandort gewisse Mindestentfernungen zu Gebieten mit bestimmten Widmungskategorien einhält. Maßgeblich zur Berechnung dieser Mindestabstände ist der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes geltende Flächenwidmungsplan.

Bei der Genehmigung solcher Gewinnungsbetriebspläne muss aber auch die überörtliche Raumordnung der Länder berücksichtigt werden: Gemäß § 212 des Mineralrohstoffgesetzes ("Beachtung überörtlicher Raumordnungsvorschriften der Länder") darf ein solcher Gewinnungsbetriebsplan dann *nicht* genehmigt werden, wenn am 1. Jänner 1999 die Gewinnung auf den geplanten Abbaugrundstücken auf Grund überörtlicher Raumordnungsvorschriften der Länder verboten war.

Die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes ist jedoch nach § 212 des Mineralrohstoffgesetzes ausnahmsweise zulässig, wenn die Gewinnung auf den geplanten Abbaugrundstücken zwar am 1. Jänner 1999 verboten war, diese Gewinnung aber nach dem 1. Jänner 1999 durch Änderung überörtlicher Raumordnungsvorschriften zulässig geworden ist.

§ 212 des Mineralrohstoffgesetzes legt keine Verbots- oder Eignungszonen fest, in denen der Abbau von Sand und Kies verboten bzw. erlaubt wäre. Eine allfällige Festlegung von "Verbotzonen" bzw. "Eignungszonen" erfolgt vielmehr durch Vorschriften des Landes. Solche vom Land festgelegten Verbotszonen" bzw. "Eignungszonen" müssen gemäß § 212 des Mineralrohstoffgesetzes von der Behörde bei der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für Sand und Kies berücksichtigt werden.

Das Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erachtet die Bestimmung des § 212 des Mineralrohstoffgesetzes, die sich offenbar bewährt hat, als sachgerecht und erkennt derzeit keinen Änderungsbedarf.

11. Februar 2021

Für die Bundesministerin:

Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt